

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Minister

Präsident des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Klaus Schlie
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/7458



21. Februar 2017

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesdisziplinalgesetzes (Drs. 18/5055)

Sehr geehrter Herr Präsident,

Lieber Herr Schlie,

in seiner 50. Tagung berät der Schleswig-Holsteinische Landtag den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesdisziplinalgesetzes (TOP 18). Im Hinblick auf das nahende Ende der Legislaturperiode übersende ich Ihnen mit dem Einverständnis der Verfasser die bei der Landesregierung im Rahmen der Verbändeanhörung eingegangenen Stellungnahmen zu diesem Entwurf mit der Bitte, diese den Fraktionen und dem Innen- und Rechtsausschuss zur Verfügung zu stellen.

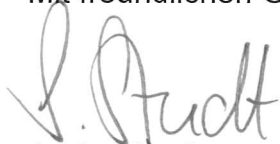
Der Gesetzentwurf ist vor der Kabinettsbefassung dem DBB, dem DGB, dem Schleswig-Holsteinischen Richterverband, der Neuen Richtervereinigung, der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer sowie dem Schleswig-Holsteinischen Anwalt- und Notarverband mit der Gelegenheit zur Stellungnahme übersandt worden. Die Neue Richtervereinigung hat auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet.

Der Schleswig-Holsteinische Anwalt- und Notarverband, der DBB und die Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer haben in ihren Stellungnahmen keine Einwände vorgebracht. Der DGB hat um Klarstellung gebeten, dass die Rechte der Beamtinnen und Beamten durch den Gesetzentwurf nicht (nachteilig) berührt werden. Dem ist in der Begründung unter A. entsprochen worden.

Der Schleswig-Holsteinische Richterverband hat angeregt, die Verweisungstechnik mit dem Entwurf eines Gesetzes zum elektronischen Rechtsverkehr (Drs. 18/5022, Änderungen im Landesverfassungsgerichtsgesetz und im Heilberufekammergesetz) zu vereinheitlichen. Eines Gleichklangs mit diesen Vorschriften bedarf es jedoch schon deshalb nicht, weil diese Gesetze – anders als § 41 Abs. 1 LDG – nicht mit einer Verweisung in ein anderes Fachgesetz wie das Bundesdisziplinalgesetz arbeiten.

Der Schleswig-Holsteinische Richterverband hat zudem Bedenken dahingehend geäußert, dass die in § 41 Abs. 1 Satz 2 LDG-E in Verbindung mit § 55d VwGO (in der Fassung ab dem 01.01.2022) gesetzlich angeordnete Nutzungspflicht für Rechtsanwälte einer zusätzlichen verfassungsrechtlichen Klarstellung in Art. 14 Abs. 2 LV bedürfe, da Art. 14 Abs. 2 LV weder Rechtsanwälte, die persönlich handeln, noch Rechtsanwälte, die sich selbst vertreten, noch Bürger, die anwaltlich vertreten werden, von der Zusicherung auch des persönlichen und schriftlichen Zugangs zu den Gerichten ausgenommen habe. Auch diese Bedenken teilt die Landesregierung nicht, denn Art. 14 Abs. 2 Satz 1 LV verweist ausdrücklich darauf, dass die Gewährleistungspflicht nur innerhalb der Kompetenzen des Landes besteht. Diese sind für das gerichtliche Verfahren durch bundesrechtliche Vorgaben zum E-Justice begrenzt. Die Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer und der Schleswig-Holsteinische Anwalt- und Notarverband haben im Übrigen gegen § 41 Abs. 1 Satz 2 LDG-E keine Einwände vorgebracht. Ich erlaube mir zudem, auf die Ausführungen unter Ziffer 3 und 4 im Schreiben des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa an den Innen- und Rechtsausschuss vom 31.01.2017 (Umdruck 18/7324) zu verweisen.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Studt

Anlagen

- Schreiben des Schleswig-Holsteinischen Anwalt- und Notarverband vom 14.11.2016
- Schreiben des DBB 30.11.2016
- Schreiben der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer vom 01.12.2016
- Schreiben des Schleswig-Holsteinischen Richterverbandes vom 01.12.2016
- Schreiben des DGB vom 03.12.2016



Schleswig-Holsteinischer
Anwalt- und Notarverband e. V.
Mitglied des DeutschenAnwaltVereins

Schleswig-Holst. Anwalt- u. Notarverband e. V. Breite Str. 40 – 44, 25524 Itzehoe

An das
Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

AS
16/11
16/11

Rechtsanwalt u. Notar
Andreas Bothe - Vorsitzender
Breite Str. 40-44, 25524 Itzehoe
Telefon: 04821 / 68 18 0
Telefax: 04821 / 68 18 18
E-Mail: bothe@rickers-priebe.de

Itzehoe, den 14.11.2016 / am

Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Landesdisziplinalgesetzes

Sehr geehrter Herr Frankenstein,

der Schleswig-Holsteinische Anwalt- und Notarverband e.V. ist der privatrechtliche Berufsverband der in Schleswig-Holstein tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare. Über die lokalen Anwalt- und Notarvereine des Landes werden von uns über 2000 im Land zugelassene Kolleginnen und Kollegen vertreten.

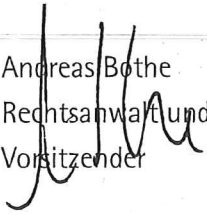
Unser Verband hat bereits seit Jahren die Einführung des sog. elektronischen Rechtsverkehrs, i.E. also der Digitalisierung der Justiz begrüßt und begleitet. Hier folgt die öffentliche Hand – unter Berücksichtigung der Besonderheiten und dem noch weiter gesteigerten Sicherheitsbedürfnis in der Justiz – nur dem, was im privaten Wirtschaftssektor größtenteils schon realisiert ist. Für den weitaus größten Teil der über unseren Verband organisierten Kolleginnen und Kollegen in Schleswig-Holstein ist die elektronische Kommunikation mit Mandantinnen und Mandanten bereits tägliche Praxis.

Dementsprechend begrüßt es unser Verband, dass der elektronische Rechtsverkehr nicht nur in dem bundesgesetzlichen Zuständigkeitsbereich, sondern jetzt auch für die im Zuständigkeitsbereich des Landes Schleswig-Holstein liegenden Verfahrensordnungen seine gesetzliche Grundlage finden und damit

eingeführt werden soll.

Mit Dank für die eingeräumte Möglichkeit der Stellungnahme begrüßen wir daher den uns übermittelten Gesetzesentwurf, auch wenn wir hierzu im Detail mangels Anlass keine Anmerkungen haben. Der Entwurf ist aus unserer Sicht so richtig und nur folgerichtig.

Mit freundlichen Grüßen


Andreas Bothe
Rechtsanwalt und Notar
Vorsitzender



dbb
beamtenbund
und tarifunion

landesbund
schleswig-
holstein

dbb schleswig-holstein Muhliusstr. 65 24103 Kiel

Ministerium für Inneres
und Bundesangelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein
Herrn Alexander Frankenstein

Muhliusstr. 65
24103 Kiel

Telefon 0431.675081
Telefax 0431.675084

www.dbbsh.de
info@dbbsh

Per E-Mail

Kiel, 30.11.2016

Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Landesdisziplinargesetzes (LDG)

Sehr geehrter Herr Frankenstein,

wir bedanken uns für die Übersendung des o.g. Gesetzentwurfs und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der dbb schleswig-holstein hat gegen die Neuregelung keine Einwände. Aus unserer Sicht ist die Gesetzesänderung notwendig.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Anne Gerber



SCHLESWIG-HOLSTEINISCHE
RECHTSANWALTSKAMMER

SCHL.-HOLST. RECHTSANWALTSKAMMER \ Postfach 2049 \ 24830 Schleswig

Per Telefax: 04 31 / 988 - 2980

Ministerium für Inneres und
Bundesangelegenheiten
Postfach 4125

24171 Kiel

Handwritten signature and date: 11/12

24837 Schleswig, 01.12.2016 D/ke

Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Landesdisziplinargesetzes (LDG)

Ihr Zeichen: IV 152

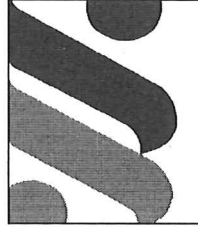
Sehr geehrter Herr Frankenstein,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 11.11.2016, für das wir noch zu danken haben.

Der Vorstand der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer sieht keinen Anlass für Hinweise und Anregungen zu dem oben genannten Gesetzesentwurf.

Mit freundlichen Grüßen

Handwritten signature of Jürgen Doege
Jürgen Doege (Präsident)



**SCHLESWIG-
HOLSTEINISCHER
RICHTERVERBAND**

verband der richterinnen und richter,
staatsanwältinnen und staatsanwälte

Schleswig-Holsteinischer Richterverband | Vorstand
Harmsstraße 99 - 101 | 24114 Kiel

Elektronische Post

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

DER VORSTAND

Mitglied des Vorstands:
Peter Fölsch
Landgericht Lübeck
Telefon: 0451-371-1717
E-Mail: peter.foelsch@
lg-luebeck.landsh.de

Ihr Zeichen: IV 152
Ihre Nachricht vom: 11.11.2016

Stellungnahme-Nr.: 15/2016

01.12.2016

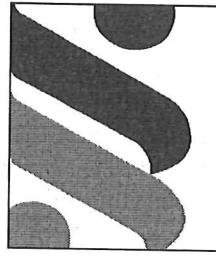
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesdisziplinargesetzes

Sehr geehrter Herr Frankenstein,

der Vorstand des Schleswig-Holsteinischen Richterverbandes bedankt sich für die Gelegenheit zur Anhörung und gibt die beigefügte Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Fölsch



**SCHLESWIG-
HOLSTEINISCHER
RICHTERVERBAND**

verband der richterinnen
und richter,
staatsanwältinnen und
staatsanwälte

Kiel, im Dezember 2016
Stellungnahme Nr. 15/2016
Abrufbar unter www.richterverband.de

**Stellungnahme zu dem Entwurf
für ein Gesetz
zur Änderung des Landesdisziplinargesetzes**

Der Schleswig-Holsteinische Richterverband nimmt zu folgenden Aspekten des Gesetzentwurfs des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten vom November 2016 Stellung:

1.)

Im Landesdisziplinargesetz (LDG) sollen durch den Gesetzentwurf Ermächtigungsgrundlagen für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Aktenführung eingeführt werden. Wegen der Verweisung in § 71 LRiG betreffen die geplanten Änderungen auch das gerichtliche Disziplinarverfahren gegen Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

Der Schleswig-Holsteinische Richterverband stimmt dem Grundanliegen des Gesetzentwurfs zu. Eine Verweisung auf die Vorschriften der VwGO zum elektronischen Rechtsverkehr und zur elektronischen Aktenführung erscheint sachgerecht.

Jedoch regt der Schleswig-Holsteinische Richterverband an, die Verweisungstechnik in dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesdisziplinargesetzes mit dem Entwurf eines Gesetzes zum elektronischen Rechtsverkehr (Änderungen im LVerfGG, HBK) vom September 2016 zu vereinheitlichen.

2.)

In der Begründung des Gesetzentwurfs wird die vorgeschlagene Regelung von § 41 Abs. 1 S. 2 LDG in Verbindung mit § 55d VwGO (in der Fassung ab 01.01.2022) für mit Art. 14 Abs. 2 der Landesverfassung S.-H. vereinbar gehalten.

In Art. 14 Abs. 2 der Landesverfassung S.-H. heißt es: „Das Land sichert im Rahmen seiner Kompetenzen einen persönlichen, schriftlichen und elektronischen Zugang zu seinen Behörden und Gerichten. Niemand darf wegen der Art des Zugangs benachteiligt werden.“ § 55d VwGO (in der Fassung ab 01.01.2022) schreibt unter anderem für Rechtsanwälte vor, dass Schriftsätze als elektronisches Dokument übermittelt werden müssen.

Der Schleswig-Holsteinische Richterverband sieht die verfassungsrechtliche Zusage durch die vorgeschlagene Regelung nicht gewahrt. Art. 14 Abs. 2 der Landesverfassung S.-H. hat von der Zusage weder Rechtsanwälte, die persönlich handeln, noch Rechtsanwälte, die sich selbst vertreten, noch Bürger, die anwaltlich vertreten werden, ausgenommen. Der Wortlaut der Vorschrift gibt hierfür keinen Anhaltspunkt. Auch der Abschlussbericht des Sonderausschusses Verfassungsreform (LT-Drucksache 18/2095, S. 35 f.) befasst sich nicht mit den Auswirkungen für Rechtsanwälte sowie anwaltlich vertretene Bürger.

Insofern bedarf die in § 41 Abs. 1 S. 2 LDG in Verbindung mit § 55d VwGO (in der Fassung ab 01.01.2022) gesetzlich angeordnete Nutzungspflicht für Rechtsanwälte einer zusätzlichen verfassungsrechtlichen Klarstellung in Art. 14 Abs. 2 der Landesverfassung S.-H.

3.)

Übereinstimmend mit der Begründung des Gesetzesentwurfs geht der Schleswig-Holsteinische Richterverband davon aus, dass die Verpflichtung zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs zu den Gerichten nach § 55d VwGO (in der Fassung

ab 01.01.2022) nicht die Parteien selbst trifft. Insoweit sind auch die Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in einem sie betreffenden gerichtlichen Disziplinarverfahren von dem Schutz des Art. 14 Abs. 2 LV umfasst.

**Deutscher Gewerkschaftsbund
DGB Bezirk Nord**

DGB Bezirk Nord | Besenbinderhof 60 | 20097 Hamburg

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des
Landes Schleswig-Holstein
Herrn Alexander Frankenstein
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

**Stellungnahme des DGB zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Landesdisziplinargesetzes Schleswig-Holstein**

3. Dezember 2016

Sehr geehrter Herr Frankenstein,

Olaf Schwede
Öffentlicher Dienst

olaf.schwede@dgb.de

mit Schreiben vom 11. November hat das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten Schleswig-Holsteins den Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) um eine Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesdisziplinargesetzes Schleswig-Holstein gebeten. Dieser Bitte kommt der DGB hiermit gerne nach.

Telefon: 040-2858-236
Telefax: 040-2858-230

OS

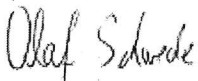
Der DGB nimmt den vorliegenden Gesetzesentwurf zur Kenntnis. Er bittet um eine Klarstellung im Rahmen des Gesetzesentwurfes, dass die Rechte der Beamtinnen und Beamten durch den Gesetzesentwurf nicht berührt werden.

Besenbinderhof 60
20097 Hamburg

Der DGB bittet darum, seinen Hinweis zu berücksichtigen.

nord.dgb.de

Mit freundlichen Grüßen



Olaf Schwede